

## 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen für Digitale Vermögenswerte (nachfolgend «Bedingungen») regeln Dienstleistungen der Hypothekarbank Lenzburg AG (nachfolgend «HBL») im Zusammenhang mit Digitalen Vermögenswerten. Sie gelten zusätzlich zu den Depotbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Werten und Sachen durch die HBL.

Digitale Vermögenswerte im Sinne dieser Bedingungen sind Registerrechte (Art. 973d OR) sowie andere kryptobasierte Vermögenswerte, die auf einem dezentralen Register ausgegeben und übertragbar sind, unter Einschluss von Kryptowährungen sowie Vermögens- und Nutzungstoken Token und Coins aller Art (nachfolgend «Digitale Vermögenswerte»).

## 2. Dienstleistungen

2.1. Die HBL bietet dem Bankkunden oder der Bankkundin (nachfolgend «Kunde») die folgenden Dienstleistungen für Digitale Vermögenswerte an:

- Verwahrung von Digitalen Vermögenswerten in einem digitalen Wallet und/oder im Depot des Kunden;
- Übertragung von Digitalen Vermögenswerten zu oder von einer bzw. einem Wallet im betreffenden dezentralen Register;
- Kauf oder Verkauf von Digitalen Vermögenswerten auf Rechnung des Kunden; und
- Zeichnung von Digitalen Vermögenswerten im Rahmen einer Emission.

2.2. Die Dienstleistungen für Digitale Vermögenswerte sind nur Kunden zugänglich, die bei der HBL über ein Konto sowie ein Depot verfügen und deren Dienstleistungen im Bereich Anlagen in Anspruch nehmen.

2.3. Die HBL kann verlangen, dass der Kunde bestimmte Überprüfungsverfahren ausführt, bevor er Dienstleistungen nutzen kann. Im Rahmen dieser Überprüfungsverfahren kann die HBL verlangen, zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen vorzulegen bzw. zur Zufriedenheit der HBL darzulegen, dass der Kunde Kontrolle über die externen Wallet hat, zu oder von der der Kunde eine Übertragung beantragt.

2.4. Je nach Ergebnis der Überprüfung, den erhaltenen Informationen und Unterlagen und/oder der Aktivität auf einem Wallet oder Konto, kann die HBL nach alleinigem Ermessen bestimmte Einschränkungen hinsichtlich Nutzung von Dienstleistungen durch einen bestimmten Kunden festlegen, aufheben oder ändern, insbesondere Handelslimits, Limits für eingehende und ausgehende Übertragungen oder Limits für Arten Digitaler Vermögenswerte oder spezifische Digitale Vermögenswerte.

2.5. Die HBL kann jederzeit vom Kunden verlangen, Informationen zu übermitteln oder zu bestätigen, einschliesslich vor oder nach der Ausführung von Transaktionen (wie unten bestimmt), einschliesslich Übertragungen (zur Vermeidung von Zweifeln), und in Abhängigkeit von der Überprüfung bestimmte Dienstleistungen endgültig oder vorübergehend einstellen. Ferner ist die HBL berechtigt, von einem externen Wallet empfangene Digitale Vermögenswerte zu einem anderen externen Wallet zu übertragen (abzüglich der Gebühren oder Kosten der Übertragung), zu oder von der der Kunde unter Nutzung der Dienstleistung Digitale Vermögenswerte übertragen haben.

2.6. Für die Durchführung von Überprüfungsverfahren kann die HBL zusätzliche Gebühren und Kosten berechnen. Diese werden dem Kunden vor Beginn des Überprüfungsverfahrens mitgeteilt.

## 3. Verwahrung

3.1. Die HBL verwahrt Digitale Vermögenswerte für den Kunden in einem digitalen Wallet oder im Depot des Kunden.

3.2. Die für Kunden verwahrten Digitalen Vermögenswerte können entweder getrennt nach Kunde (nachfolgend «Einzelverwahrung») oder gesammelt mit den Digitalen Vermögenswerten derselben Art von anderen Kunden (nachfolgend «Sammelverwahrung») verwahrt werden.

3.3. Im Fall der Einzelverwahrung hat der Kunde Anspruch auf Rückübertragung der Digitalen Vermögenswerte, die in das Wallet eingeliefert wurden. Digitale Vermögenswerte in Einzelverwahrung werden von der HBL für den Kunden in einem digitalen Wallet der HBL auf dem entsprechenden dezentralen Register in Form von kryptobasierten Vermögenswerten gehalten und im elektronischen System der HBL für Kontrollzwecke aufgezeichnet. Eigentumsrechte der Kunden an Digitalen Vermögenswerten in Einzelverwahrung ergeben sich ausschliesslich aus den Beständen, welche die HBL für Rechnung des Kunden im digitalen Wallet hält, nicht aus den Aufzeichnungen im elektronischen System der HBL.

3.4. Im Falle der Sammelverwahrung hat der Kunde Anspruch auf Auslieferung von Digitalen Vermögenswerten derselben Art und Qualität. Digitale Vermögenswerte in Sammelverwahrung werden als Bucheffekten geführt, sofern die Parteien nicht vorgängig schriftlich eine Führung als kryptobasierte Vermögenswerte in einem digitalen Wallet der HBL vereinbaren. Werden sie als Bucheffekten geführt, so ergeben sich die Eigentumsrechte der Kunden ausschliesslich aus den Aufzeichnungen im elektronischen System der HBL. Werden sie als kryptobasierte Vermögenswerte geführt, so gilt die Aufzeichnung im elektronischen System der HBL als Aufzeichnung über den Anteil am Depotvermögen i.S.v. Art. 16 Abs. 1<sup>bis</sup> BankG.

3.5. Die HBL ist ermächtigt, Digitale Vermögenswerte in Einzel- oder in Sammelverwahrung auf Rechnung und Gefahr des Kunden treuhänderisch bei einem Dritten (nachfolgend «Unterverwahrer») verwahren zu lassen. Die Auswahl der Unterverwahrer liegt im alleinigen Ermessen der HBL. Die HBL haftet für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Unterverwahrers sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Die Haftung ist ausgeschlossen, sofern Digitale Vermögenswerte auf ausdrückliche Weisung des Kunden bei einem Unterverwahrer verwahrt werden, der von der HBL dafür nicht empfohlen wurde.

3.6. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Zeichnungsunterlagen oder anderer vertraglicher Vereinbarung mit dem Kunden ist die HBL verpflichtet, auf Rechnung des Kunden Rechte oder Pflichten auszuüben, die mit Digitalen Vermögenswerten verbunden sind, die die HBL für den Kunden verwahrt. Ferner ist die HBL nicht verpflichtet, sicherzustellen oder zu gewährleisten, dass der Kunde diese Rechte unmittelbar ausüben kann. Insbesondere ist die HBL nicht verpflichtet, Dividenden oder sonstige Ausschüttungen von Emittenten oder Dritten, auf die der Kunde Anspruch haben, einzufordern; Zeichnungs- oder Wandlungsrechte auszuüben, mit denen die Digitalen Vermögenswerte ausgestattet sind; oder die physische Lieferung physischer Güter zu verlangen, auf die der Inhaber von Digitalen Vermögenswerten Anspruch hat.

3.7. Die HBL ist nicht verpflichtet, im Namen des Kunden irgendwelche Massnahmen zu treffen, um die Erstattungen von Steuern zu beantragen.

3.8. Der Kunde anerkennt und versteht, dass er möglicherweise nicht vollständig in den Genuss der mit bestimmten Digitalen Vermögenswerten verbundenen Rechten kommen wird, solange die HBL diese verwahrt. Sollte die HBL trotzdem bereit sein, bestimmte mit den Digitalen Vermögenswerten verbundene Ansprüche geltend zu machen oder bestimmte Handlungen vorzunehmen, muss der Kunde die HBL gemäss den von der HBL festgesetzten Modalitäten dazu anweisen. Falls der Kunde dies nicht tut, ist die HBL dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln, um die massgeblichen Interessen des Kunden zu schützen.

3.9. Der Kunde anerkennt und versteht, dass Digitale Vermögenswerte besonderen Risiken wie Hacking, Diebstahl, Betrug, Cyberangriff, Verlust des privaten Schlüssels („private key“) usw. (jeweils ein „Verlustereignis“) ausgesetzt sind. Vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des anwendbaren Rechts ist die Haftung der HBL für Schäden, die einem Kunden aus einem Verlustereignis entstehen, ausgeschlossen. Sollte ein Verlustereignis eintreten, benachrichtigt die HBL den Kunden zeitnah und unterrichtet ihn über Massnahmen, die zur Minderung der Auswirkungen des Verlustereignisses getroffen wurden.

3.10. Die HBL behält sich das Recht vor, Verwahrungsdienstleistungen für bestimmte Digitale Vermögenswerte jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist dieses Vertrags einzustellen. In diesem Fall wird die HBL dem Kunden angemessene Frist zur Übertragung der Digitalen Vermögenswerte auf ein eigenes Wallet oder ein genehmigtes Drittwallet einräumen. Die HBL kann die Übertragung verweigern oder nur unter bestimmten Bedingungen zulassen, sofern dies für den eigenen Schutz und/oder zur Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten erforderlich ist.

## 4. Übertragung von Digitalen Vermögenswerten

4.1. Die HBL gestattet die Übertragungen von Digitalen Vermögenswerten von einem nicht von der HBL kontrollierten Wallet (nachfolgend «externes Wallet») auf das Depot des Kunden oder ein von der HBL kontrolliertes Wallet (ein „Bank-Wallet“) und umgekehrt nach alleinigem Ermessen. Der Kunde ist nicht berechtigt zu verlangen, dass eine bestimmte Übertragung von der HBL durchgeführt oder zugelassen wird, auch wenn diese Übertragung den Bestimmungen dieses Vertrags entsprechen würde.

4.2. Die HBL ist nicht verpflichtet, Übertragungen innerhalb einer bestimmten Zeit oder Frist auszuführen. Die Übertragungen Digitaler Vermögenswerte kann aufgrund technischer Faktoren, einschliesslich der Nutzung von „Cold Storage“-Systemen und Validierungsalgorithmen, länger dauern als im herkömmlichen Zahlungsverkehr bzw. bei der Übertragung von Bucheffekten. Die HBL kann die Übertragungen an Bedingungen knüpfen, verschieben oder ablehnen.

4.3. Die HBL ist berechtigt, bestimmte Arten Digitaler Vermögenswerte zu bezeichnen, die für Übertragungen zulässig (oder nicht zulässig) sind; Limiten für Übertragungen festzulegen; dokumentarische Nachweise zu verlangen und Überprüfungen von beantragten Übertragungen vorzunehmen. Diese Überprüfungen können die Übertragungen kleiner Mengen Digitaler Vermögenswerte (nachfolgend «Satoshi Test») an die HBL oder die Anforderung von Informationen und/oder Nachweisen über den Auftraggeber und/oder den Empfänger einer Übertragung zum Gegenstand haben. Verlangt die HBL einen Satoshi-Test, so kann sie durch aufsichtsrechtliche Vorschriften daran gehindert sein, den entsprechenden Betrag dem Depot oder Wallet des Kunden gutzuschreiben. Der Kunde ermächtigt die HBL hiermit, diese Überprüfungen durchzuführen, und verpflichtet sich, der HBL auf erstes Verlangen alle notwendigen und geeigneten dokumentarischen Nachweise, Einwilligungen dritter Parteien und jede sonstige Information beizubringen, welche die HBL für den Zweck der Autorisierung von Übertragungen möglicherweise verlangt.

4.4. Der Kunde darf die Übertragung erst einleiten, nachdem er dazu die Einwilligung der HBL sowie die erforderlichen Übertragungsdaten erhalten hat,

einschliesslich der Adresse eines Bank-Wallets, wenn der Kunde Digitale Vermögenswerte auf sein Depot übertragen möchte. Der Kunde darf das Bank-Wallet nur für die zuvor genehmigten Übertragungen nutzen. Leitet der Kunde eine Übertragung ohne Bewilligung der HBL ein, so ist die HBL nicht verpflichtet, die übertragenen Digitalen Vermögenswerte dem Depot des Kunden gutzuschreiben. In diesem Fall ist die HBL berechtigt, eine Übertragung der Digitalen Vermögenswerte (abzüglich der Gebühren oder Kosten der Übertragung) zu einem externen Wallet durchzuführen, zu oder von der der Kunde unter Nutzung der Dienstleistung Digitale Vermögenswerte übertragen hat, oder die Digitalen Vermögenswerte zurückzuhalten, bis der Kunde die von der HBL geforderten Informationen oder Nachweise beigebracht hat und/oder bis die HBL alle von ihr als notwendig erachteten Überprüfungen durchgeführt hat.

4.5. Der Kunde anerkennt, dass es ihm obliegt, korrekte Übertragungsdaten an die HBL zu übermitteln. Die HBL ist in keiner Weise verpflichtet, diese Übertragungsdaten zu überprüfen. Ausserdem obliegt es dem Kunden sicherzustellen, dass er Zugang zu den erforderlichen Schlüsseln, Passwörtern oder Genehmigungen hat, die zur Nutzung der Wallet, auf die die HBL Digitale Vermögenswerte übertragen soll, erforderlich sind. Der Kunde anerkennt und versteht, dass ein einziger und scheinbar unwesentlicher Fehler bei der Übermittlung der Übertragungsdaten zum unwiederbringlichen Verlust der Digitalen Vermögenswerte führen kann, und dass die HBL in einem solchen Fall keinerlei Haftung übernehmen wird.

4.6. Um Digitale Vermögenswerte auf einem externen Wallet zu empfangen, muss der Kunde über ein Wallet verfügen, das für den Empfang, die Speicherung und die Übertragung der massgeblichen Digitalen Vermögenswerte kompatibel ist. Es obliegt allein dem Kunden sicherzustellen, dass das externe Wallet für diesen Zweck geeignet ist. Die HBL hat keinerlei Verpflichtung, die Kompatibilität der massgeblichen Digitalen Vermögenswerte mit dem externen Wallet zu überprüfen und den Kunden auf besondere Anforderungen, die gegebenenfalls für bestimmte Digitale Vermögenswerte gelten, hinzuweisen.

4.7. Die Bezahlung von Gebühren in Verbindung mit der Übertragung von Digitalen Vermögenswerten von einem externen Wallet auf ein Wallet der HBL obliegt allein dem Kunden. Bei einer Übertragung von einem Bank-Wallet zu einem externen Wallet zahlt die HBL (auf Ihre alleinige Kosten und Gefahr) die Gebühren (einschliesslich „Mining“-Gebühren), die zwingend erforderlich sind (gemäß den Regeln und Protokollen des massgeblichen dezentralen Registers), damit die Übertragung ausgeführt wird. Die HBL ist berechtigt, höhere Gebühren für die Übertragung zu zahlen (und dem Kunden diese Gebühren entsprechend in Rechnung zu stellen), sofern dies notwendig und erforderlich scheint, um eine rechtzeitige Ausführung der Übertragung sicherzustellen.

4.8. Die Ausführung von Übertragungen ist mit Risiken und Handlungen Dritter verbunden, über die die HBL keine Kontrolle hat. Der Kunde anerkennt insbesondere, dass die HBL das massgebliche dezentrale Register nicht kontrollieren und dass für den erfolgreichen Abschluss einer Übertragung gegebenenfalls die Zustimmung oder Einwilligung eines wesentlichen Teils der Akteure des dezentralen Registers erforderlich ist. Wenn die HBL die Übertragung auf ein externes Wallet genehmigt, so ist damit keine Gewährleistung verbunden, dass die Übertragung auch nach den Regeln des massgeblichen dezentralen Registers validiert wird. Bei der Ausführung einer Übertragung verpflichtet sich die HBL nur dazu, eine Transaktionsmitteilung zu einem Validierungsknoten auf dem massgeblichen dezentralen Register zu senden (oder zu veranlassen, dass ein Dritter diese Mitteilung sendet).

4.9. Der Kunde haftet allein für sämtliche Kosten, Verluste oder Schäden, die sich aus Fehlern bei der Übertragung oder aus unvollständigen, aufgeschobenen oder abgelehnten Übertragungen ergeben. Die HBL haftet nicht für Verluste oder Schäden, die sich daraus ergeben, dass sie sich auf die Informationen verlässt (insbesondere Übertragungsdaten, einschliesslich der externen Walletadresse), die der Kunde als Teil der Ausführung einer Übertragung und/oder im Rahmen des Prüfungsverfahrens übermittelt.

4.10. Der Kunde erklärt und gewährleistet, dass er:

- a. die ausschliessliche Kontrolle und Verfügungsmacht über das externe Wallet hat, von oder zu der er im Rahmen dieses Vertrags eine Übertragung beantragt, oder, sofern eine Übertragung zu oder von Wallets unter Kontrolle und Verfügungsmacht von Dritten erfolgen soll, der Drittanbieter für Rechnung und auf Gefahr und Anweisung des Kunden handelt;
- b. der alleinige Eigentümer der zu übertragenden Digitalen Vermögenswerte ist und der Kunde entsprechend der Auftraggeber und der Empfänger der Übertragung ist; und
- c. die Risiken in Verbindung mit der Dienstleistung und den Digitalen Vermögenswerten versteht, insbesondere die Risiken verbunden mit Übertragungen von oder zu externen Wallets.

## 5. Kauf und Verkauf von Digitalen Vermögenswerten

5.1. Die HBL führt Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Digitalen Vermögenswerten (nachfolgend «Aufträge») als Kommissionär gemäss Art. 425 ff. des Schweizer Obligationenrechts in eigenem Namen, aber auf Rechnung und auf alleinige Gefahr des Kunden aus. Angaben zu den Digitalen Vermögenswerten, für welche die HBL Aufträge ausführt, sind auf der Webseite der HBL veröffentlicht. Vorbehaltlich abweichender Anweisungen des Kunden erfolgt die Ausführung von Aufträgen an den Handelsplätzen, Märkten (ob reguliert oder nicht) oder mit den Gegenparteien, die die HBL nach eigenem Ermessen auswählt.

5.2. Aufträge werden über das E-Banking der HBL oder telefonisch erteilt. Nach Erteilung eines Auftrags ist eine Stornierung eines gültig erteilten Auftrags nach freiem Ermessen der HBL nur erlaubt, wenn die HBL den Auftrag noch nicht ausgeführt hat und sie dazu schriftlich ihre Zustimmung erteilt.

5.3. Die HBL behält sich das Recht vor, Aufträge (inkl. Anträge auf Änderungen oder Stornierungen von Aufträgen) ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sind Anweisungen unklar oder widersprüchlich, so kann die HBL entscheiden, den Auftrag nicht auszuführen, bis die Unklarheit oder der Widerspruch beseitigt ist. Die HBL kann für den Handel mit Digitalen Vermögenswerten Beschränkungen und Einschränkungen vorsehen, auch wenn diese nicht in den Emissionsbedingungen oder im Smart Contract vorgesehen sind.

5.4. Nimmt die HBL die Ausführung eines Auftrags zum Kauf Digitaler Vermögenswerte an, so ist sie berechtigt, das Konto des Kunden mit einem Betrag zu belasten oder einen Betrag zu sperren, der den Kaufpreis deckt, bis die Transaktion abgerechnet ist. Der Kunde wird an Digitalen Vermögenswerten erst berechtigt, wenn diese auf ein von der HBL oder einem Unterverwahrer kontrolliertes Wallet übertragen werden, selbst wenn im Depot des Kunden vorher eine Gutschrift erfolgen sollte. Die HBL ist befugt, Buchungen im Depot des Kunden zu stornieren, sofern die Lieferung ausfallen sollte. Die Abrechnung von Aufträgen kann länger dauern, als es an regulierten Handelsplätzen üblich ist.

5.5. Die Fähigkeit der HBL, Transaktionen auszuführen, kann durch Emissionsbedingungen für Digitale Vermögenswerte oder den Smart Contract beschränkt sein. Insbesondere kann der Emittent die Übertragung von oder die Transaktionen mit Digitalen Vermögenswerten vorübergehend oder permanent beschränken. Der Kunde anerkennt und versteht, dass diese Beschränkungen ausserhalb der Kontrolle der HBL liegen und dass die HBL dafür keine Haftung übernehmen kann.

5.6. Der Handel von Digitalen Vermögenswerten gegen offizielle Währung (wie Schweizer Franken oder Euro) unterliegt zeitlichen Beschränkungen. Der Kunde versteht, dass die Übertragung von offiziellen Währungen samstags und sonntags nicht möglich ist. Wenn der Kunde folglich samstags oder sonntags zum Kauf von Digitalen Vermögenswerten in der Lage sein will, muss er sicherstellen, dass ihm ein dafür ausreichender Betrag des jeweiligen offiziellen Zahlungsmittels vor Freitag 23:00 Uhr (Schweizer Zeit) oder zu jedem anderen durch die HBL vorgegebenen Zeitpunkt zur Verfügung steht.

## 6. Zeichnung von Angeboten

6.1. Die HBL ermöglicht Kunden die Zeichnung von Digitalen Vermögenswerten, die ein Emittent (nachfolgend «Emittent») im Rahmen eines Initial Coin Offerings (ICO), eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung anbietet (nachfolgend «Angebot»). Die Dienstleistung der HBL beschränkt sich auf die Übermittlung von Zeichnungsaufträgen (execution only). Vorbehaltlich weitergehender vertraglicher Abreden mit dem Kunden ist mit dem Angebot und dessen Ausführung keine Empfehlung oder Beratung zum Erwerb eines Finanzinstruments verbunden.

6.2. Um an einem Angebot teilzunehmen, verpflichtet sich der Kunde:

- a. die Bedingungen des Angebots entsprechend den Angaben im White Paper, Prospekt, Term Sheet, in der Zusammenfassung und/oder in den sonstigen Unterlagen, die vom Emittenten erstellt wurden (nachfolgend «Angebotsunterlagen»), zu prüfen und zu akzeptieren;
- b. mit den Bedingungen, Bestimmungen und Konditionen in den Angebotsunterlagen einverstanden zu erklären und diese zu erfüllen sowie alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die HBL ihre Pflichten aus den Angebotsunterlagen erfüllen kann, soweit diese Pflichten mit den von der HBL auf Rechnung des Kunden gehaltenen Digitalen Vermögenswerten im Zusammenhang stehen;
- c. die HBL zu ermächtigen und anzuweisen, alle im Rahmen der Angebotsunterlagen erforderlichen Erklärungen und Garantien abzugeben bzw. zu gewähren; und
- d. an die Bedingungen und Bestimmungen zu halten, die für die Dienstleistung und die HBL Depots gelten, einschliesslich dieses Vertrags und der Zeichnungsunterlagen.

6.3. Die HBL ist nicht verpflichtet, dem Kunden die Teilnahme an einem bestimmten Angebot zu erlauben, und kann die Teilnahme an bestimmten oder allen Angeboten aufgrund des Wohnsitzes des Kunden, der Kundenklassifizierung oder aufgrund von Vertriebsbeschränkungen oder aus anderen Gründen einschränken oder ausschliessen.

6.4. Um an einem Angebot teilzunehmen, muss der Kunde einen unwiderruflichen Auftrag zur Zeichnung oder zum Kauf der Digitalen Vermögenswerte erteilen, die Gegenstand eines Angebots sind (nachfolgend «Zeichnungsauftrag»).

6.5. Bei der Bearbeitung eines Zeichnungsauftrags ist die HBL berechtigt, Barguthaben des Kunden auf dessen Konto in eine Währung oder Kryptowährung umzutauschen, in der das Angebot abgewickelt werden kann. Kann die Zeichnung oder der Kauf in mehreren Währungen oder Kryptowährungen getätigt werden und hat der Kunde keine speziellen Weisungen erteilt, entscheidet die HBL nach freiem Ermessen, in welcher Währung oder Kryptowährung der Zeichnungsauftrag ausgeführt wird.

6.6. Der Kunde anerkennt und versteht, dass kein Anspruch auf Zuteilung der gezeichneten Digitalen Vermögenswerte besteht und dass nach Massgabe der Angebotsbedingungen eine tiefere oder keine Zuteilung erfolgen kann. Digitale Vermögenswerte werden dem Wallet oder Depot des Kunden erst nach tatsächlicher Lieferung an die HBL gutgeschrieben. Der Kunde anerkennt und versteht, dass der Emittent nach Massgabe der Angebotsbedingungen berechtigt sein kann, zuerst die Zahlung zu erhalten, und dass die Digitalen Vermögenswerte gegebenenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt emittiert und geliefert werden. Der Kunde trägt vollumfänglich die damit verbundenen Risiken, einschliesslich des Risikos eines Verzugs oder einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten. Nach Ausführung eines Zeichnungsauftrags ist die HBL berechtigt, dem Emittenten Zahlung zu leisten und ist nicht verpflichtet, die Zahlung hinauszuschieben oder die Rückzahlung der Zahlung zu fordern, sollte der

Emittent in Verzug geraten.

6.7. Die HBL kann nach eigenem Ermessen mehrere Zeichnungsaufträge desselben Kunden oder mehrerer Kunden für dasselbe Angebot zusammenfassen und dem Emittenten nur einen entsprechenden Auftrag erteilen oder andere Massnahmen treffen, die die HBL im Rahmen der Ausführung des Zeichnungsauftrags für angemessen hält. Insbesondere kann die HBL bei Vorliegen mehrerer Zeichnungsaufträge geeignete Massnahmen ergreifen, um eine faire Zuteilung (i) aller gezeichneten Digitalen Vermögenswerte auf Kunden, die an demselben Angebot teilnehmen, und (ii) aller Boni und Ermässigungen, die im Rahmen des Angebots gelten, zu gewährleisten.

6.8. Die HBL kann bestimmten Emittenten Dienstleistungen erbringen, auch im Zusammenhang mit einem Angebot. Solche Dienstleistungen können Bank-, Vertriebs- und/oder sonstige Vermarktungsdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei- und anderen aufsichtsrechtlichen Vorschriften betreffen.

6.9. Die HBL kann Retrozessionen, Zahlungen, Gebühren, Provisionen einschliesslich Bestandspflegekommission (Trailer Fees), Rückzahlungen, Ermässigungen, Rabatte, Vertriebsvergütungen, Anreize und sonstige finanzielle oder nichtfinanzielle Leistungen (hiernach zusammen als „Vergütung“ bezeichnet) vom Emittenten oder von Dritten in Verbindung mit den Digitalen Vermögenswerten und/oder den Dienstleistungen erhalten, welche die HBL für einen Emittenten im Zusammenhang mit einem Angebot oder anderweitig erbringen. Die Berechnungsgrundlage dieser Vergütung können je nach Angebot von einer Reihe von Faktoren abhängen. Soweit nach geltendem Recht erforderlich, werden die Einzelheiten oder die Berechnungsgrundlage in den Angebotsunterlagen oder den Zeichnungsunterlagen bekannt gegeben.

6.10. Der Kunde anerkennt und versteht, dass die Vergütungen zu potentiellen Interessenkonflikten führen können. Die HBL hat das Risiko der Interessenkonflikte sorgfältig berücksichtigt und angemessene Massnahmen getroffen, um dieses zu mindern. In Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die HBL die Vergütung in ihrem vollen Umfang einbehält (zusätzlich zu jedweden Gebühren, die der Kunde entrichten muss), und verzichtet auf jeglichen Anspruch auf Rückvergütung. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der HBL sowie zwingende Bestimmungen nach anwendbarem Recht.

6.11. Sofern in den Zeichnungsunterlagen nichts anderes bestimmt ist, unterzieht die HBL die Digitalen Vermögenswerte, die Gegenstand eines Angebots sind, und/oder den Emittenten keiner Due-Diligence-Prüfung. Sollte die HBL bestimmte Digitale Vermögenswerte und/oder Emittenten einer Due-Diligence-Prüfung unterzogen haben, erfolgte dies ausschliesslich zum eigenen Nutzen der HBL, zum Onboarding des entsprechenden Emittenten und zur Erbringung bestimmter Dienstleistungen für diesen Emittenten im Zusammenhang mit einem Angebot. Der Kunde ist nicht berechtigt, Informationen über die gegebenenfalls von der HBL ausgeführte Due-Diligence-Prüfung zu erhalten, und darf sich nicht auf diese Due Diligence-Review, die Art, in der die Review ausgeführt wurde, deren Schlussfolgerungen oder Ergebnisse stützen oder sie nutzen. Ferner prüft oder verifiziert die HBL den Inhalt der Angebotsunterlagen nicht und verpflichtet sich nicht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der darin enthaltenen Informationen zu überprüfen.

6.12. Die HBL prüft nicht den Quellcode der Digitalen Vermögenswerte und/oder sonstiger Quellcodes, die Emittenten im Zusammenhang mit Angeboten und/oder den massgeblichen Digitalen Vermögenswerten benutzen und welche die Funktionsfähigkeit der Digitalen Vermögenswerte (der „Smart Contract“) bestimmen.

6.13. Die HBL überwacht den Emittenten während oder nach der Abgabe von Angeboten nicht und verpflichtet sich auch nicht dazu. Die HBL kann nicht kontrollieren, wie Emittenten die Mittel verwenden, die sie im Rahmen von Angeboten erhalten, und gewährleistet nicht, dass ein von den Emittenten durchgeführtes Projekt Erfolg hat. Insbesondere trifft die HBL keine Massnahmen, um zu überprüfen oder zu überwachen, ob die von Emittenten im Rahmen von Angeboten beschafften Mittel im besten Interesse der Anleger oder gemäss den Bedingungen des Angebots eingesetzt werden.

6.14. Sofern in den Zeichnungsunterlagen nichts anderes bestimmt ist, stellt die HBL keine Liquidität für die Digitalen Vermögenswerte zur Verfügung und tritt insbesondere nicht als Market Maker für Digitale Vermögenswerte auf. Es besteht keine Gewähr dafür, dass der Kunde die Digitalen Vermögenswerte, die er im Rahmen eines Angebots gezeichnet hat, verkaufen kann. Die Digitalen Vermögenswerte sollten als potentiell illiquide Anlagen eingestuft werden, da keine Gewähr besteht, dass sich für die Digitalen Vermögenswerte ein Sekundärmarkt entwickelt. Selbst wenn ein solcher Markt besteht, ist die HBL nicht verpflichtet, Broker-Leistungen anzubieten, um dem Kunden einen Zugang zu einem Sekundärmarkt für die Digitalen Vermögenswerte zu ermöglichen.

## 7. Gemeinsame Bestimmungen

### 7.1. Gebühren

7.1.1. Der Kunde ist verpflichtet, der HBL für die Erbringung von Dienstleistungen Gebühren gemäss der aktuellen Gebührenordnung zu entrichten, die auf der Webseite der HBL veröffentlicht ist oder separat schriftlich vereinbart wurde.

7.1.2. Die HBL behält sich das Recht vor, die Gebührenordnung jederzeit anzupassen. Die Kunden werden über solche Änderungen entsprechend in einer von der HBL für angemessen erachteten Art unterrichtet. Ohne schriftlichen Widerspruch des Kunden innert 30 Tagen gelten diese Änderungen als vom Kunden genehmigt.

7.1.3. Die HBL behält sich das Recht vor, andere Gebühren gemäss den von

der HBL nach eigenem Ermessen definierten Kriterien anzuwenden (z. B. Volumen der Digitalen Vermögenswerte, Umfang des Auftrags, von der HBL vor der Annahme eines Auftrags durchgeführte Überprüfungen).

### 7.2. Entbindung vom Bankkundengeheimnis und von der datenschutzrechtlichen Schweigepflicht

7.2.1. Der Kunde gibt der HBL ausdrücklich die Befugnis, dem Emittenten, Personen oder Unternehmen, von denen die HBL berechtigterweise annehmen, dass der Kunde externe Wallets kontrolliert, von denen bzw. auf die Übertragungen erfolgen sollen, sowie Drittverwahrern Ihren Namen und weitere Informationen zur Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und der HBL bekannt zu geben (einschliesslich Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten des Bankkontos und zum Guthaben von Digitalen Vermögenswerten, welche die HBL für den Kunden verwahrt), insbesondere und nicht abschliessend:

- sofern die HBL Anlass zur Annahme hat, dass diese Bekanntgabe im Rahmen von für die HBL oder den Kunden geltenden Gesetzen oder Regulierungen oder einer von einer Behörde oder selbstregulierenden Organisation erhaltenen Anweisung, auch in Bezug auf den Emittenten und/oder das Angebot, vorgeschrieben ist;
- sofern in den Angebots- oder Zeichnungsunterlagen vorgesehen;
- in dem Umfang, der für die Erfüllung von Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag erforderlich ist, einschliesslich zur Ausführung von Übertragungen und zur Durchführung aller damit verbundenen Überprüfungen, sowie an Emittenten, die Digitale Vermögenswerte emittiert haben, welche der Kunde bei der HBL verwahren lässt, insbesondere und nicht abschliessend zur Führung von Aktienregistern und ähnlichen Registern;
- sofern der Kunde gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag verstossen hat;
- sofern die HBL ihre Rechte aus diesem Vertrag durchsetzen und/oder vor Ansprüchen Dritter schützen müssen; und/oder
- in anderen gemäss diesem Vertrag vorgesehenen Fällen.

7.2.2. Zu diesem Zweck entbindet der Kunde die HBL und ihre Unternehmensleitung, Führungskräfte, Angestellten, Vertreter und Beauftragten hiermit ausdrücklich von allen Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflichten nach Schweizer oder sonstigem geltenden Recht (insbesondere Bankkundengeheimnis und datenschutzrechtliche Schweigepflicht), welche die Bekanntgabe solcher Informationen ausschliessen könnten.

### 7.3. Risiken

7.3.1. Mit Digitalen Vermögenswerten und der Nutzung der Dienstleistungen für Digitale Vermögenswerte sind erhebliche Risiken verbunden. Mit Inanspruchnahme der Dienstleistung anerkennt der Kunde diese Risiken und nimmt den auf der Webseite der HBL bereitgestellten Risikohinweis („Risikohinweis betreffend Digitale Vermögenswerte“) zur Kenntnis und akzeptiert diesen. Die HBL kann den Risikohinweis betreffend Digitale Vermögenswerte von Zeit zu Zeit aktualisieren. Er bildet in der jeweils aktuellen Fassung einen integralen Bestandteil dieser Bedingungen.

7.3.2. Der Kunde trägt alle mit Transaktionen in Digitalen Vermögenswerten verbundenen Risiken, einschliesslich des Kontrahentenrisikos (d.h. die Kreditwürdigkeit der HBL als Verwahrer und/oder die Kreditwürdigkeit des Unterverwahrers), des Risikos, dass der Emittent seinen Pflichten nicht nachkommt, des Fremdwährungsrisikos (abhängig von Ihrer Referenzwährung und der Währung und Kryptowährung, mit der die Digitalen Vermögenswerte erworben werden können), des Abrechnungsrisikos und aller Risiken, die im Risikohinweis betreffend Digitale Vermögenswerte dargelegt sind, von denen der Kunde bestätigt, sie erhalten, gelesen und verstanden zu haben.

7.3.3. Umfang und Art der Risiken hängt von der Art des Digitalen Vermögenswerts ab. Angebotsunterlagen können Angaben und Risikowarnungen zu den Digitalen Vermögenswerten oder den Emittenten enthalten. Diese Angaben und Risikowarnungen sind wichtig und der Kunde sollte sie aufmerksam prüfen, bevor der Kunde in Digitale Vermögenswerte investiert. Wenn der Kunde die HBL anweist, Transaktionen aufgrund dieses Vertrags auszuführen, bestätigt und gewährleistet der Kunde, dass er alle Risiken im Zusammenhang mit solchen Transaktionen, wie sie in diesem Vertrag, den Angebotsunterlagen, den Zeichnungsunterlagen und/oder dem Risikohinweis betreffend Digitale Vermögenswerte dargelegt sind, verstanden und akzeptiert hat.

### 7.4. Behandlung von Hard Forks und ähnlichen Ereignissen

7.4.1. Je nach Validierungsmechanismus eines dezentralen Registers, auf dem Digitale Vermögenswerte emittiert werden, kann es zu einem Teil des dezentralen Registers in zwei oder mehrere inkompatible Versionen kommen (nachfolgend «Hard Fork»). Aus rechtlicher und praktischer Sicht ist die Behandlung von Hard Forks und ähnlichen Ereignissen (einschliesslich „Air Drops“ und weiterer Ereignisse bei der Zuteilung Digitaler Vermögenswerte) ungewiss. Hard Forks können insbesondere dazu führen, dass die Digitalen Vermögenswerte dupliziert werden, d.h. dass eine Version des Digitalen Vermögenswerts in einer bestimmten Version dezentralen Registers bleibt, während die andere Version in einer anderen Version desselben dezentralen Registers Blockchain gehandelt wird. In diesem Fall wird vom Emittenten des Digitalen Vermögenswerts erwartet, dass er bestimmt, welche Version des Verteilten Registers unterstützt wird. Die jeweils aktuelle Richtlinie der HBL betreffend Hard Forks und ähnlichen Ereignissen steht im System zur Verfügung und kann mitunter ohne vorherige Mitteilung geändert und aktualisiert werden.

7.4.2. Die HBL ist möglicherweise nicht in der Lage (und jedenfalls nicht dazu verpflichtet), beide Versionen eines dezentralen Registers zu unterstützen. Je nach Entscheid des Emittenten ist der Kunde möglicherweise nicht in der Lage, die Version der Digitalen Vermögenswerte anzufordern, die vom Emittenten unterstützt wird. Dies könnte zum teilweisen oder vollständigen Wertverlust der Digitalen Vermögenswerte führen, die die HBL auf Rechnung des Kunden

verwahrt. Die HBL wird sich nach besten Kräften bemühen, in Bezug auf eine Hard Fork oder ähnliche Ereignisse alle Vorkehrungen zu treffen, die die HBL für angemessen und wirtschaftlich vertretbar hält, um sicherzustellen, dass dem Kunden daraus keine nachteiligen Folgen entstehen. Dessen ungeachtet hat der Kunde gegenüber der HBL keinen Anspruch im Zusammenhang mit Hard Forks und ähnlichen Ereignissen.

#### **7.5. Kein Angebot und keine Beratung**

7.5.1. Der Kunde ist sich bewusst, dass die HBL seine persönliche Situation und insbesondere seine Vermögenslage nicht oder nur zum Teil kennt. Die Tatsache, dass die HBL für den Kunden Dienstleistungen ausführt, bedeutet nicht, dass sie diese unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation empfiehlt oder diese als für den Kunden angemessen oder geeignet erachtet. Die HBL prüft die Angemessenheit und/oder Eignung der vom Kunden eingeleiteten Transaktion nicht. Die HBL erteilt keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung und behauptet nicht, dass sich die Dienstleistung für den Kunden eignet. Seine Anlageentscheidungen gründen ausschliesslich auf seiner persönlichen Einschätzung seiner finanziellen Lage und seiner Anlageziele sowie auf seiner persönlichen Auslegung der verfügbaren Informationen. Der Kunde übernimmt die alleinige Verantwortung für diese Entscheidung.

7.5.2. Der Kunde muss seine persönliche (insbesondere finanzielle und steuerliche) Lage, Risikotoleranz, Anlageziele und sonstigen massgebliche Umstände berücksichtigen, um zu bestimmen, ob der Kauf oder Verkauf Digitaler Vermögenswerte für ihn geeignet ist. Der Kunde darf nur in Digitale Vermögenswerte investieren, deren Verlust er verkraften kann, ohne seinen Lebensstandard zu ändern. Der Kunde muss aufhören, diese Dienstleistung zu nutzen, sobald seine persönliche Situation die Nutzung nicht länger erlaubt. Der Kunde versteht, dass er keine Transaktionen ausführen darf, wenn er regelmässige oder sichere Erträge anstrebt. Zudem ist der Kunde damit einverstanden, dass die Transaktionen nicht für Vorsorgefonds geeignet sind.

#### **7.6. Begrenzungen und Einschränkungen**

7.6.1. Unterliegt der Kunde wegen seines Wohnsitzes oder aus anderen Gründen ausländischen Vorschriften, welche den Zugriff auf die Dienstleistungen verbieten oder einschränken, so ist dem Kunden der Zugriff auf und die Nutzung der Dienstleistung untersagt. Die HBL überwacht nicht die Gesetze und Vorschriften des Wohnsitzlandes und/oder des Landes, von dem aus der Kunde auf die Dienstleistung zugreift. Es obliegt dem Kunden, diesen Gesetzen und Vorschriften vor der Nutzung der Dienstleistung zu entsprechen und die HBL darüber zu informieren, ob es sich bei dem Land um eine Ausgeschlossene Jurisdiktion handelt.

7.6.2. Im Falle einer Marktstörung oder höherer Gewalt kann die HBL den Zugriff auf die Dienstleistung aussetzen. Der Kunde anerkennt, dass die im Anschluss an ein solches Ereignis vorherrschenden Marktkurse wesentlich von den vor dem Ereignis verfügbaren Kursen abweichen können. Sollte der Kunde im Rahmen einer Transaktion einen von der HBL gestellten unzutreffenden Preis angenommen haben, behält sich die HBL das Recht vor, die Transaktion entsprechend zu berichtigen und zu revidieren (und den korrekten Preis zu verrechnen) oder die Transaktion zu stornieren und die erhaltenen Beträge zu erstatten. Der Kunde akzeptiert hiermit jedwede Korrektur besagten Preises. Ein unzutreffender Preis kann insbesondere bei Marktstörungen oder höherer Gewalt, einschliesslich ausserordentlicher Situationen wie fehlende Liquidität, sehr hohe Volatilität, fehlerhafte Feeds der Liquiditätsgeber und/ oder von Dritten gelieferte unzutreffende Informationen, berichtigt werden.

#### **7.7. Haftungsausschluss und Schadenersatz**

7.7.1. Jedwede Haftung der HBL für Verlust oder Schaden, ob unmittelbar oder mittelbar, ist, soweit nach den zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Rechts zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt die HBL keine Haftung für jeden Verlust oder Schaden infolge (i) des Zugriffs auf die Webseite oder auf die Dienstleistung, (ii) der Nutzung von auf der Webseite erhältlichen Informationen und Dienstleistungen, (iii) der Unfähigkeit, auf die Informationen und Dienstleistungen auf der Webseite zuzugreifen oder sie zu nutzen, (iv) der Nichtverfügbarkeit von Preisen oder der Unangemessenheit gewisser Preise im Zusammenhang mit Digitalen Vermögenswerten, (v) der Störung oder des Versagens von Systemen, Hardware oder Software Dritter, (vi) der Nichtausführung, der teilweisen oder verspäteten Ausführung von Transaktionen und/oder (vii) eines Verlustereignisses und/oder in Fällen höherer Gewalt.

7.7.2. Der Kunde vereinbart und verpflichtet sich, die HBL schad- und klaglos zu halten hinsichtlich Haftungsansprüche, Schäden, Verluste, Kosten oder Ausgaben (einschliesslich angemessener Anwaltskosten), welche die HBL infolge einer vom Kunden getroffenen Massnahme zur Ausführung eines Auftrags, den die HBL vom Kunden im Rahmen dieses Vertrags erhalten hat, eingehen oder erleiden, namentlich infolge:

- a. eines Verstosses des Kunden gegen Erklärungen und/ oder Gewährleistungen (insbesondere jene, welche in diesem Vertrag, den Zeichnungsunterlagen und/oder den Angebotsunterlagen dargelegt sind); oder
- b. von Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlichem Fehlverhalten Ihrerseits.

#### **7.9. Beendigung der Dienstleistungen**

7.9.1. Nach Einstellung der Dienstleistung und/oder der Kündigung dieses Vertrags aus jedwedem Grund gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss der Kunde der HBL Übertragungsdaten betreffend eines oder mehreren externe Wallets übermitteln. Die HBL ist berechtigt, all Ihre Digitalen Vermögenswerte zu diesen Wallets zu übertragen. Wenn der Kunde es ablehnt oder versäumt, rechtzeitig Übertragungsdaten bereitzustellen, ist die HBL berechtigt, von einem externen Wallet empfangene Digitale Vermögenswerte zu einem anderen externen Wallet zu übertragen (abzüglich der Gebühren oder Kosten der Übertragung), zu oder von der der Kunde unter

Nutzung der Dienstleistung Digitale Vermögenswerte übertragen haben.

7.9.2. Stellt die HBL fest, dass eine Übertragung eines Wallets unter Kontrolle des Kunden aus irgendeinem Grund nicht möglich ist, kann die HBL verlangen, dass der Kunde alle Digitalen Vermögenswerte auf dem Depot innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens verkauft. Sollte der Kunde die Digitalen Vermögenswerte nicht fristgemäss verkaufen, ist die HBL berechtigt, diese Digitalen Vermögenswerte nach alleinigem Ermessen für Rechnung des Kunden zu verkaufen und den Verkaufserlös für den Kunden bereitzustellen.

#### **7.10. Inkrafttreten und Änderungen**

Diese Bedingungen für Digitale Vermögenswerte ersetzen alle früheren Versionen und treten per sofort in Kraft. Die HBL behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

HBL/0101.2025